# Satzung der Chorgruppe Druidenstein e.V.

#### Präambel:

In dem Bewusstsein, als Gemeinschaft gleich gesinnter Menschen in einem Chorensemble gemeinsam zu singen, in dem Bestreben, geistliche und weltliche Werke der Chormusik einzustudieren, aufzuführen und zu erleben, und mit dem Selbstverständnis, durch die Musik jenseits aller sozialen, sprachlichen und staatlichen Grenzen auch dem Bewusstsein musikalisch kultureller Verbundenheit, dem Respekt vor kultureller Vielfalt und der Stärkung gegenseitiger Achtung der Menschen zu dienen, haben wir Folgendes beschlossen:

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Chorgruppe Druidenstein". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein führt die T\u00e4tigkeit des fr\u00fcheren M\u00e4nnergesangvereins und GV "Liederkranz" Offhausen, gegr\u00fcndet 09. August 1885, fort.
- Er hat seinen Sitz in 57548 Kirchen.
- Der Verein ist Mitglied des Kreis-Chorverbandes Altenkirchen e.V. und damit des Chorverbandes Rheinland-Pfalz.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Menschen jeglichen Geschlechtes sind von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

# § 2 Zweck/Mittelverwendung/Vermögensbindung/Auflösung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege des Chorgesangs.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Probenarbeit und die damit verbunden intensive Vorbereitung auf Konzerte und andere öffentliche Auftritte. Der Verein stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- 8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## § 3 Mitglieder

- Der Verein besteht aus singenden und f\u00f6rdernden Mitgliedern.
- Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- 3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt;
  Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer fünfzehntägigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2. durch Tod;

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

#### durch Ausschluss;

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschrieben Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

4. durch Streichen von der Mitgliederliste.

Das Leitungsteam kann Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, nach vorheriger schriftlicher Mahnung von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung von der Mitgliederliste befreit nicht von der Zahlungspflicht für die säumigen Beiträge.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu f\u00f6rdern. Die singenden Mitglieder haben au-\u00dferdem die Pflicht, regelm\u00e4\u00dfig an den Proben und musikalischen Veranstaltungen des Chores teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag p\u00fcnktlich zu entrichten. Gleiches gilt f\u00fcr den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Die Umlage darf den dreifachen Mitgliedsbeitrag nicht \u00fcbersteigen.
- 3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Untergruppen

- Innerhalb des Vereins k\u00f6nnen rechtlich unselbst\u00e4ndige Untergruppen gebildet werden, die unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. \u00dcber die Einrichtung oder die Aufl\u00f6sung einer Untergruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitglieder der Untergruppen entsenden einen Sprecher in das Leitungsteam. Ebenso wählen die Untergruppen ihre musikalischen Leiter, die sie dem Leitungsteam zur Verpflichtung vorschlagen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) das Leitungsteam.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand gemäß § 26 BGB (siehe § 9 Abs. 4 und 5) einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. E-Mail erfüllt die Schriftformerfordernis.
- 3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Leitungsteams geleitet.
- Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies schließt Änderungen der Satzung, Neufassungen der Satzung und Änderungen des Vereinszweckes ausdrücklich mit ein.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss (Beschlussprotokoll). Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben werden und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben, es sei denn, die Mehrheit der Versammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.

- Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- 9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Leitungsteams;
  - c) Entgegennahme der Jahresrechnung;
  - d) Wahl der Mitglieder des Leitungsteams nach § 9 Abs. 1 a) für die Dauer von zwei Jahren;
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatz- Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
  - f) Entlastung des Vorstandes;
  - g) Beschlussfassung und Aktualisierung der Beitragsordnung;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - j) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
  - k) Entgegennahme des Berichtes des/der musikalischen Leiter/s.
  - Die Versammlung behandelt alle frist- und formgerecht eingebrachten Anträge und stimmt über sie ab.
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 9 Das Leitungsteam

- Das Leitungsteam besteht aus
  - a) mindestens drei und höchstens acht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen;
  - b) jeweils einem Vertreter der einzelnen Untergruppen innerhalb des Vereins. Diese Vertreter werden durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Untergruppe spätestens zwei Wochen nach der mit der Wahl nach § 9 1a) befassten Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2. Die Mitglieder des Leitungsteams nach § 9 Abs. 1 a) bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt
- Nach der Wahl der Mitglieder des Leitungsteams durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen durch das älteste Mitglied des Leitungsteams zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen.
- 4. In der konstituierenden Sitzung bestimmt das Leitungsteam durch Wahl mindestens zwei und höchstens vier Personen zum Vorstand gemäß § 26 BGB. Wählbar sind hier nur Mitglieder des Leitungsteams, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- 5. Die zum BGB-Vorstand gewählten Personen sind einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis jedoch stets an die Beschlüsse des Leitungsteams und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6. Das Leitungsteam organisiert seine Tätigkeit durch Aufstellen eines Aufgabenverteilungsplanes. Die Festlegungen sind den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- Dem Leitungsteam obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ansonsten ist es zur Erledigung aller Aufgaben berechtigt und verpflichtet, sofern sie laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 8. Das Leitungsteam beschließt und aktualisiert eine Ehrenordnung
- Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Leitungsteams während seiner Amtszeit aus, sind folgende Schritte möglich:
  - a) Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes werden durch Änderung der Aufgabenverteilung auf die verbleibenden Mitglieder des Leitungsteams verteilt
  - b) Die verbleibenden Mitglieder des Leitungsteams berufen durch Beschluss bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch in das Leitungsteam; dort findet dann eine Nachwahl statt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB unter zwei und eine Selbstergänzung Des Vorstandes entsprechend § 9.9 a) oder b) ist nicht möglich oder gescheitert, ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 10 Musikalische Leitung

- Die musikalischen Leiter der Untergruppen werden durch das Leitungsteam berufen.
- 2. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages ausgeübt.

#### § 11 Datenschutzbestimmungen

- Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- 2. Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - · Geburtsdatum und -ort
  - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
  - Funktion im Verein
  - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 5. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Dachverbände weitergegeben.
- 6. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2019 beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.